

z. Entscheidungssammlung d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 499/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Michael W. [REDACTED]

[REDACTED] E [REDACTED]th Street, [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. April 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil läßt zwar Klarheit darüber vermissen, auf welchen Sachverhalt die Behörde ihren Widerruf gestützt hat. Das Gericht hat sich auf die Prüfung der von der Behörde angeführten Gründe zu beschränken und ist nicht befugt, in eigener Ermessensausübung den Sachverhalt zu umgrenzen, der den Widerruf tragen soll. Die in Berufungsurteil in Bezug genommenen Gerichtsakten lassen jedoch noch hinreichend deutlich erkennen, daß die Behörde den Widerruf auch allein auf von Kläger in grob fahrlässiger Weise zugelassene unrichtige Angaben der Zeugen F. und P. über ihr angeblich gemeinsam erlittenes Verfolgungs-

87

- 3 -

schicksal stützen wollte (Bl. 92, 99, 128). Diesen Vorwurf hat das Oberlandesgericht in dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung bestätigt. Daß es den Widerruf und die Rückforderung der gewährten Entschädigung billigt, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Der Kläger war bei Vorlage der unrichtigen eidesstattlichen Versicherungen nicht mehr im jugendlichen Alter. Allein auf diesen Zeitpunkt kommt es für den Schuldvorwurf an.

Mai

Dr. Lang

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)